

Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

(Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf)

Vom 6. März 2018 (Stand 1. Mai 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 7–9 der Verordnung über den Energiefonds¹⁾,
erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe und die Anforderungen von finanziellen Beiträgen aus dem Energiefonds in den einzelnen Förderbereichen.

Art. 2 *Anwendungsbereich*

¹ Vorhaben für kantonale Bauten sowie Bauten des Bundes erhalten keine Beiträge aus dem kantonalen Förderprogramm (Energiefonds).

Art. 3 *Förderbedingungen*

¹ Gesuche sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor Baubeginn einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, ein Anspruch auf Fördergelder entfällt.

² Bei Umbauten oder Renovationen gilt als Baubeginn entweder das Aufstellen des Baugerüsts oder der Beginn der Demontearbeiten im Gebäude. Bei Neubauten gilt der Aushub als Baubeginn. Beim Ersatz von Heizungssystemen gilt die Demontage der zu ersetzenden technischen Einrichtungen als Baubeginn.

³ Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt. Als Stichtag für die Einreichung gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁴ Die detaillierten Förderbedingungen sind den spezifischen Gesuchsformularen zu entnehmen. Die modulspezifischen Bestimmungen des durch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren am 21. August 2015 verabschiedeten harmonisierten Fördermodells (HFM 2015) sind verbindlich.

⁵ Für einzelne Förderbereiche (z.B. Fotovoltaik) kann in begründeten Fällen ein vereinfachtes, einstufiges Verfahren gewählt werden. *

¹⁾ GS VII E/1/3

VII E/1/3/1

Art. 4 *Anrechenbare Kosten*

¹ Es werden maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Investitionskosten vergütet.

Art. 4a * *Finanzkompetenz*

¹ Über die Gewährung von Finanzhilfen entscheidet bis 50 000 Franken das zuständige Departement, über höhere Beiträge beschliesst der Regierungsrat.

Art. 5 *Anhänge*

¹ Die Anhänge dieser Verordnung regeln die Anforderungen an die Gesuche um Förderbeiträge und legen die Förderansätze fest.

² Sie sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

2. Förderbereich Gebäudehülle

Art. 6 *Sanierung von Einzelbauteilen*

¹ Für Teilsanierungen von Altbauten werden pauschale Förderbeiträge pro Quadratmeter sanierter Fläche gewährt.

² Für nach dem 1. März 2023 neu eingereichte Gesuche werden die Förderbeiträge zeitlich befristet erhöht. Die Erhöhung gilt für Massnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 vollständig umgesetzt sind. *

Art. 7 * ...

Art. 8 *Ersatzneubauten*

¹ Für Ersatzneubauten, welche die Anforderungen von Artikel 7 und 10 der Verordnung über den Energiefonds erfüllen, wird ein Pauschalbeitrag pro abgebrochenes Gebäude und ein Flächenbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (bezogen auf die Energiebezugsfläche des abgebrochenen Gebäudes) gewährt.

² Bei Bauvorhaben mit drei und mehr Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.

Art. 9 *Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Altbauten, die gesamthaft nach einem Niedrigenergiestandard saniert werden, wird ein Förderbeitrag entsprechend dem gewählten Standard pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

Art. 10 *Neubauten nach einem Niedrigenergiestandard*

¹ Für Neubauten, die nach Minergie-P oder -A gebaut werden, wird ein Förderbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gewährt.

3. Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Art. 11 *Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen*

¹ Für den Ersatz von dezentralen Elektrospeichern durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt. *

² Beim Ersatz von dezentralen Elektro-Einzelspeichern durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird an den Einbau des Wärmeverteilsystems ein Förderbeitrag gewährt. *

³ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder zentralen Elektroheizungen im Nicht-Wohnbereich durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt. *

⁴ Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder zentralen Elektroheizungen in Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt. Der Fördersatz wird ab dem 1. Januar 2028 reduziert. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs. *

Art. 12 * ...

Art. 13 *Thermische Solarnutzung*

¹ Für Anlagen zur thermischen Nutzung der Sonnenenergie wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 13a * *Fotovoltaikanlagen*

¹ Für Fotovoltaikanlagen mit einem erhöhten Winterstromanteil wird ein Förderbeitrag gewährt (Neigungswinkelbonus).

Art. 14 *Anschluss an Wärmenetze*

¹ Beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 15 *Neubau und Erweiterung Wärmenetze*

¹ Es werden Förderbeiträge gewährt für den Neubau und die Erweiterung von:

- a. Wärmenetzen;
- b. Wärmeeerzeugungsanlagen.

VII E/1/3/1

Art. 16 *Förderung im Einzelfall*

¹ Um zukunftsgerichteten Technologien zur Marktreife zu verhelfen, werden folgende Projekte mit Beitragszahlungen unterstützt:

- a. Abwärmenutzung;
- b. Wärmekraftkopplungsanlagen;
- c. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte);
- d. Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse);
- e. Weiterbildungskurse, Informationsveranstaltungen;
- f. energetische Bestandesaufnahmen (Energie-Check-Up);
- g. zeitlich oder mengenmässig befristete Förderprojekte.

4. Förderbereich Energiecoaching / Energieeffizienz

Art. 17 *Energiecoaching, Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) und Heizungsersatz **

¹ Energie-Coaches sind durch den Kanton zertifizierte ausgewiesene und unabhängige Energiefachpersonen.

² Die Begleitung einer Sanierung durch einen Energie-Coach wird mit Förderbeiträgen unterstützt.

³ Im Rahmen der Beratung ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK plus) zu erstellen.

⁴ Ein Förderbeitrag wird gewährt für: *

- a. * ...
- b. * die Beratung «makeheatsimple».

Art. 18 *Energieeffizienz Beleuchtung*

¹ Für den Ersatz der Beleuchtung in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen wird ein Förderbeitrag gewährt.

Art. 19 *Energieeffizienz Gebäudetechnik*

¹ Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen wird ein Beitrag gewährt. *

² Der Beitrag wird pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt und gilt pro Gewerk.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
11.12.2018	01.01.2019	Art. 17	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Anhang A1	Inhalt geändert	SBE 2018 48
11.12.2018	01.01.2019	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2018 48
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4	geändert	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4, a.	eingefügt	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Art. 17 Abs. 4, b.	eingefügt	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Anhang A2	Inhalt geändert	SBE 2019 40
17.12.2019	01.01.2020	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2019 40
18.01.2022	01.02.2022	Art. 7	aufgehoben	SBE 2022 02
18.01.2022	01.02.2022	Anhang A1	Inhalt geändert	SBE 2022 02
18.01.2022	01.02.2022	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2022 02
22.03.2022	01.04.2022	Anhang A2	Inhalt geändert	SBE 2022 14
04.04.2023	01.05.2023	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 4a	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 11 Abs. 1	geändert	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 11 Abs. 2	geändert	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 12	aufgehoben	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 13a	eingefügt	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 17 Abs. 4, a.	aufgehoben	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Anhang A1	Inhalt geändert	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Anhang A2	Inhalt geändert	SBE 2023 13
04.04.2023	01.05.2023	Anhang A3	Inhalt geändert	SBE 2023 13

VII E/1/3/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 5	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 4a	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 6 Abs. 2	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 7	18.01.2022	01.02.2022	aufgehoben	SBE 2022 02
Art. 11 Abs. 1	04.04.2023	01.05.2023	geändert	SBE 2023 13
Art. 11 Abs. 2	04.04.2023	01.05.2023	geändert	SBE 2023 13
Art. 11 Abs. 3	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 11 Abs. 4	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 12	04.04.2023	01.05.2023	aufgehoben	SBE 2023 13
Art. 13a	04.04.2023	01.05.2023	eingefügt	SBE 2023 13
Art. 17	11.12.2018	01.01.2019	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 48
Art. 17 Abs. 4	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SBE 2018 48
Art. 17 Abs. 4	17.12.2019	01.01.2020	geändert	SBE 2019 40
Art. 17 Abs. 4, a.	17.12.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 40
Art. 17 Abs. 4, a.	04.04.2023	01.05.2023	aufgehoben	SBE 2023 13
Art. 17 Abs. 4, b.	17.12.2019	01.01.2020	eingefügt	SBE 2019 40
Art. 19 Abs. 1	04.04.2023	01.05.2023	geändert	SBE 2023 13
Anhang A1	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SBE 2018 48
Anhang A1	18.01.2022	01.02.2022	Inhalt geändert	SBE 2022 02
Anhang A1	04.04.2023	01.05.2023	Inhalt geändert	SBE 2023 13
Anhang A2	17.12.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	SBE 2019 40
Anhang A2	22.03.2022	01.04.2022	Inhalt geändert	SBE 2022 14
Anhang A2	04.04.2023	01.05.2023	Inhalt geändert	SBE 2023 13
Anhang A3	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SBE 2018 48
Anhang A3	17.12.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	SBE 2019 40
Anhang A3	18.01.2022	01.02.2022	Inhalt geändert	SBE 2022 02
Anhang A3	04.04.2023	01.05.2023	Inhalt geändert	SBE 2023 13

A1. Anhang: Förderbereich Gebäudehülle

Sanierung von Einzelbauteilen	Anforderungen:		
	Bauteile	Grenzwert U - Wert [W / m ² K]	Flächenbeitrag [Fr. / m ²]
	Dach	0.2	80
	Fassaden	0.2	80
	Fenster (Kombinationspflicht) *	0.7	80
	Boden gegen aussen	0.2	80
	Boden gegen Erdreich	0.2	80
	Boden gegen Erdreich mehr als 2m im Erdreich	0.25	80
	Decke Wand und Boden gegen unbeheizt	0.2	30

* Fenster:
Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die umliegende Fassaden- oder Dachfläche gleichzeitig nach den Einzelanforderungen saniert wird oder die Bauteile vor dem Ersatz den Grenzwert schon einhalten.

Zusatzbestimmungen

- Die Fördersumme muss mindestens 1000 Franken betragen.
- Bei mehr als 10 000 Franken Förderbeitrag ist ein GEAK-plus obligatorisch.
- Der Maximalbeitrag pro Objekt liegt bei 100 000 Franken.
- Für Sanierungen, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sind, werden die Beiträge um 10 Fr/m² bzw. 5 Fr/m² (Decke, Wand und Boden gegen unbeheizt) erhöht.
- Vorhaben in der Gemeinde Glarus Süd erhalten um 25 Prozent erhöhte Beiträge.

Ersatzneubauten**Anforderungen**

Für Ersatzneubauten von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden folgende Beiträge gewährt.

Beitragsbemessung

Pauschal	10 000 Fr. / Objekt
Flächenbeitrag	100 Fr./m ² EBF (bestehendes Objekt)
Maximalbeitrag	30 000 Fr

Zusatzbestimmungen

- Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
- Der Ersatzneubau muss in einem Minergie-Standard erstellt werden.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.
- Die Beiträge für den Neubau nach Minergie -P oder -A können zusätzlich beantragt werden.

Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard**Anforderungen**

Für Sanierungen von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten im Minergie Basis-, Minergie-P- oder Minergie-A-Standard werden folgende Ansätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (Fr./m² EBF) gewährt.

Beitragsbemessung (Fr./m² EBF)

Standard	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-A	150	90	60
Minergie-P	200	120	85

Zusatzbestimmungen

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Maximalbeitrag pro Objekt 64 000 Franken.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im entsprechenden Fördergesuch aufgeführt.

**Neubauten nach
einem
Niedrigenergie-
standard**

Anforderungen

Für Neubauten von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten in einem der Minergie Standards -P oder -A werden folgende Ansätze gewährt.

Beitragsbemessung (Fr. / m² EBF)

	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-P	150	80	60
Minergie-A	150	80	60
Maximalbeitrag	64 000 Fr		

Zusatzbestimmungen

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

A2. Anhang: Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Ersatz von Heizöl, Erdgas- oder Elektroheizungen

Anforderungen

Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe werden folgende Ansätze gewährt.

Beitragsbemessung

System	Beitragssatz	max.
Stückholz-/Pellets	4000 Fr.	-
Autom. Holzheizung	6000 Fr. + 200 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.
Luft/Wasser WP	4000 Fr.	-
Wasser/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.
Sole/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}	50 000 Fr.

Kombinationsförderung

Wärmeverteilsystem * 2000 Fr. + 100 Fr./kW_{th}
Fenster ** 4000 Fr.

* Einbau Wärmeverteilsystem

An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen oder Holzzentralheizungen sowie beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.

** Ersatz Fenster

Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07. Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen.

Zusatzbestimmungen

- Die Bedingungen des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) sind bis 15 Kilowatt thermisch einzuhalten. Bei Leistungen über 15 Kilowatt thermisch ist ein internationales oder nationales Wärmepumpen - Gütesiegel vorzuweisen.
- Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel der Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
- Der Einbau einer Wärme und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

<p>Automatische Holzfeuerungen grösser 70kW</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0"> <tr> <td>System</td> <td>kleiner 500 kW_{th}</td> <td>grösser 500 kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>ohne Wärmenetz</td> <td>180 Fr./kW_{th}</td> <td>40 000 Fr./kW_{th} + 100 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>mit Wärmenetz</td> <td>kleiner 300 kW_{FL} 180 Fr./kW_{th}</td> <td>grösser 300 kW_{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>150 000 Fr.</td> <td>150 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	System	kleiner 500 kW _{th}	grösser 500 kW _{th}	ohne Wärmenetz	180 Fr./kW _{th}	40 000 Fr./kW _{th} + 100 Fr./kW _{th}	mit Wärmenetz	kleiner 300 kW _{FL} 180 Fr./kW _{th}	grösser 300 kW _{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz	Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.
System	kleiner 500 kW _{th}	grösser 500 kW _{th}											
ohne Wärmenetz	180 Fr./kW _{th}	40 000 Fr./kW _{th} + 100 Fr./kW _{th}											
mit Wärmenetz	kleiner 300 kW _{FL} 180 Fr./kW _{th}	grösser 300 kW _{FL} Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz											
Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.											
<p>Thermische Solarnutzung (Solarkollektoren)</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Eine Neuanlage oder eine Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden sowie Neubauten und der Ersatz einer bestehenden Anlage werden finanziell unterstützt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>4000 Fr. + 500 Fr./kW</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Kombinationsförderung</p> <table border="0"> <tr> <td>* Mit Photovoltaik</td> <td>2000 Fr.</td> </tr> </table> <p>* Photovoltaik</p> <p>Die Kombination ist nur bei gleichzeitiger Realisierung wie die Massnahme M-08 möglich. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2 kWp.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderberechtigt sind Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2 (Solar Keymark). - Mindestens 2 Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung (Neuanlagen resp. Anlagenerweiterung). 	Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.	* Mit Photovoltaik	2000 Fr.						
Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW												
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.												
* Mit Photovoltaik	2000 Fr.												

	<p>- Der Einbau einer Wärmemengenzählung zur Effizienzüberwachung von Solaranlagen wird einmalig pauschal mit 500 Franken gefördert.</p>										
<p>Fotovoltaik mit erhöhter Winterstromproduktion</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Gefördert werden Anlagen mit einem erhöhten Winterstromanteil (Neigungswinkelbonus) und einer Mindestleistung von 2 kWp.</p> <p>Voraussetzung ist eine rechtskräftige Förderverfügung über eine Einmalvergütung (EIV) durch den Bund (Pronovo). Die Beiträge werden zusätzlich zur Förderung durch Pronovo gewährt.</p> <p>Das Fördergesuch muss nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Verfügung des Bundes eingereicht werden.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Anlage muss nach dem 28.02.2023 erfolgt sein.</p> <p>Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Investitionskosten für das einzelne Projekt nicht übersteigen</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 943 1082 1010"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>250 Fr/kWp</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table>	Beitrag	250 Fr/kWp	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.						
Beitrag	250 Fr/kWp										
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.										
<p>Anschluss an Wärmenetze</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an ein neues oder bestehendes Wärmenetz werden folgende Ansätze gewährt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 1328 1217 1496"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beitragssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>kleiner 500 kW_{th}</td> <td>6000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>grösser 500 kW_{th}</td> <td>9000 Fr. + 10 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag pro Objekt</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Zusatz (Einbau hydraulisches Wärmeverteilsystem)</p> <p>An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicherheizungen, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul data-bbox="539 1776 1430 1921" style="list-style-type: none"> - Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). 	Kategorie	Beitragssatz	kleiner 500 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	grösser 500 kW _{th}	9000 Fr. + 10 Fr./kW _{th}	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}	Maximalbeitrag pro Objekt	100 000 Fr.
Kategorie	Beitragssatz										
kleiner 500 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}										
grösser 500 kW _{th}	9000 Fr. + 10 Fr./kW _{th}										
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}										
Maximalbeitrag pro Objekt	100 000 Fr.										

Mehrfachanschluss an ein Wärmenetz mit einem Anschlusspunkt	<p>Beitragsbemessung (Reihenfamilienhäuser mit mehreren Hauseigentümern)</p> <table border="0"> <tr> <td>Pauschale für Mehrfachanschluss</td> <td>6000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Partei</td> <td>4000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>* Zusatz (Einbau Wärmeverteilsystem)</p> <p>An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro- Einzelspeicherheizungen wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Die Kapazität und die Abgänge der Übergabestation sind beim erstmaligen Anschluss für die gesamte Siedlung auszulegen. Nachträgliche Anschlüsse werden nicht gefördert. - Für die Gesuchsabwicklung ist eine Partei zu bestimmen. Die Aufteilung der Fördersumme ist Sache der Hauseigentümer. 	Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.	Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}	Maximalbeitrag	100 000 Fr.
Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.								
Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}								
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW _{th}								
Maximalbeitrag	100 000 Fr.								
Neubau / Erweiterung Wärmenetz Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungs- anlage	<p>Anforderungen</p> <p>Durch den Netzneubau resp. durch die Erweiterung eines bestehenden Netzes oder des Neubaus resp. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen wird zusätzliche Wärme zur Erzeugung von Raumwärme verteilt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0"> <tr> <td>Wärmenetz</td> <td>150 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Wärmeerzeugungsanlage</td> <td>130 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>250 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. - Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten und an Neubauten. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)	Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)	Maximalbeitrag	250 000 Fr.		
Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)								
Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)								
Maximalbeitrag	250 000 Fr.								

Einzelfall Förderung**Anforderungen**

Abwärmenutzungen, Wärmekraftkopplungsanlagen, wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte), Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse), energetische Bestandsaufnahmen (Energie-Check-Up) sowie Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen werden im Einzelfall beurteilt und gefördert.

Beitragsbemessung

Die Beiträge richten sich nach der Gesamtenergieeffizienz der Massnahme resp. dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

**Energieeffizienz
Gebäudeautomation****Anforderungen**

Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomation (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der Norm SIA 386.110 (EN 15232) werden Beiträge pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt. Die Beiträge gelten pro Gewerk

Beitragsbemessung

Verbesserung Effizienzklasse

	Neubau	Sanierung
D → B		4 Fr./m ² EBF
D → A		6 Fr./m ² EBF
C → B	3 Fr./m ² EBF	3 Fr./m ² EBF
C → A	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF

Maximalbeitrag pro Objekt
über alle Gewerke 15 000 Fr. 20 000 Fr.

Zusatzbestimmungen

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

**Fernsteuerung von
Heizungen****Anforderungen**

Für den Einbau einer Fernsteuerung für die Heizung in einem bestehenden, nicht dauerhaft bewohnten Gebäude werden folgende Beiträge gewährt.

Beitragsbemessung

Fernsteuerung 200 Fr.

Zusatzbestimmungen

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.